Satzung

über die Erhebung von Gebühren

für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Kalletal vom 18. November 2016

Der Rat der Gemeinde Kalletal hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.Juli .1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 26 und 52 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) und der §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in seiner Sitzung am 17. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maß brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erheblich Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschl. Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschaupflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber von der Betreiberin / Eigentümerin oder vom Betreiber / Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
 - d) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anferti-

gung einer gutachterlichen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz / Sachkosten

Besondere bare Auslagen oder Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Gemeinde Kalletal unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist die Eigentümerin, Besitzerin oder der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts sowie diejenige oder derjenige, die oder der eine Leistung gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c oder d beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 2490) in Verbindung mit dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein Westfalen (JustG NRW vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 08. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Kalletal" vom 15. Dezember 1999, zuletzt geändert durch die 1. Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 28. November 2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnischen Leistungen in der Gemeinde Kalletal vom 18. November 2016 (einschließlich der Anlagen 1 und 2) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW vom 02. September 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom

25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kalletal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden - auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter www.kalletal.de (Rubrik: Bekanntmachungen) zugänglich gemacht.

Kalletal, den 18. November 2016

Tano Hecker

Mario Hecker

Bürgermeister

Anlage 1 Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Kalletal vom xxxxxxxxxx gelten folgende Sätze:

(1) Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung:

je angefangene halbe Stunde pauschal 29,50 Euro

(2) Vorbereitung und / oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde pauschal 29,50 Euro

(3) Leistungen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c der Satzung

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1 und

(4) Leistungen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe d:

Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme: je angefangene halbe Stunde pauschal 29,50 Euro

(5) Sonstige Leistungen, die unter den Nummern 1 bis 4 nicht erfasst sind (z. B. Feuerwehreinsatzpläne, Brandschutzordnungen, Übernahme von Brandmeldeanlagen etc.)

je angefangene halbe Stunde pauschal 29,50 Euro

(6) Sach-/Materialkosten werden nach Aufwand berechnet.

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Kalletal vom xx.xx.2016

Ziffer	Objektart	Prüfzeitraum max. in Jahren
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach der Richtlinie (RL) über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (z. B. für Asylbewerber, Aussiedler u. a.)	6
2.4	Campingplätze nach der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochen- platzverordnung – CW VO -)	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
a		
3	Versammlungsobjekte	
3.1.1 – 3.1.2	unbesetzt	
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besu- cher fassen sowie Versammlungsstätten mit mehre- ren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als	3

	200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn	
	diese gemeinsame Rettungswege haben	2
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
	Versammlungsstätten im Freien mit Szeneflächen,	2
3.1.5	deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherin-	3
	nen und Besucher fasst	
3.2	unbesetzt	
	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szeneflächen /	2
3.3	Filmvorführungen, nicht ebenerdig: ab 50 Besuche-	3
	rinnen und Besucher	
4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3
4.1	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder	9
4.2	Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebener-	3
4.2	dig: 50 Personen)	
	uig. 50 i ersonen	
5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach Sonderbauverordnung (SBauVO)	6
3.1	Trockmaser hadrocknastic and all all all all all all all all all al	
6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	unbesetzt	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3
7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe	6
7.1	> 3.000 qm Geschossfläche	ŭ
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm	6
	in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	
	The second secon	
10	Gewerbeobjekte	Company of the Common transfer of the Common
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Um-	
	gang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen mit	6
	einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	
	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Um-	
10.1.2	gang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen, in	6
	Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebener-	
	dig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	
	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Um-	
10.1.3	gang von / mit überwiegend nichtbrennbaren Stof-	6
	fen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	-
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Um-	6

	gang von / mit überwiegend nichtbrennbaren Stof-	
	fen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht	
	ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800	
	qm	
10.1.5 -		
10.1.6	unbesetzt	
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
10.2.1	unbesetzt	
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennba-	6
10.2.2	rer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennba-	6
	rer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche	
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer	6
	Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	
10 2 5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer	6
10.2.5	Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000	6
	qm Lagerfläche	
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach	6
	FwDV 500	
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und	6
	III A nach FwDV 500	
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B und	6
	III B nach FwDV 500	
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C und	6
	III C nach FwDV 500	
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
	G I I I I I	
11	Sonderobjekte	6
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	0
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2.000 cbm in	6
11.2	Verbindung zu Wohngebäuden Kirchen und Gebetsstätten	6
11.3		6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen6	U
11.5	unbesetzt Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.6	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen*	6
11.7		0
11.8	unbesetzt Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifi-	
11.9	The state of the s	6
1	zierten Objekte*	
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregel-	3
11 11	vollzugs	3
11.11	Flughäfen	*
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen*	*
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse*	

^{*} Einstufung der Brandschaupflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1 wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.					